



Förderverein Freiwillige Feuerwehr Nierstein und Schwabsburg e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Nierstein und Schwabsburg e.V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
3. Der Sitz des Vereines ist Nierstein/Rh.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereines

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Nierstein mit OT Schwabsburg;
 - b. die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen;
 - c. die Betreuung der Jugendfeuerwehr;
 - d. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit;
 - f. Kameradschaftspflege der Feuerwehrangehörigen untereinander und mit anderen Wehren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3

Mitglieder des Vereines

Dem Verein sollen angehören:

- a. Feuerwehrangehörige
- b. Ehrenmitglieder
- c. fördernde Mitglieder





Förderverein Freiwillige Feuerwehr Nierstein und Schwabsburg e.V.

Satzung

- d. Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- e. Aktive Feuerwehrangehörige, Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragsfrei.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;





Förderverein Freiwillige Feuerwehr Nierstein und Schwabsburg e.V.

Satzung

- b. durch freiwillige Zuwendungen;
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Vereinsvorstand.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in dem Presseorgan "Allgemeine Zeitung — Landskrone".
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b. die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- f. die Wahl der Kassenprüfer, die alle 3 Jahre zu wählen sind,
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,





Förderverein Freiwillige Feuerwehr Nierstein und Schwabsburg e.V.

Satzung

- i. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Rechnungsführer,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem jeweiligen Wehrführer der FF Nierstein,
 - f. dem jeweiligen Zugführer der FF im OT Schwabsburg,
 - g. den Beisitzern.

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 11 Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus den Reihen der aktiven Wehr kommen.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
2. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
3. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.





Förderverein Freiwillige Feuerwehr Nierstein und Schwabsburg e.V.

Satzung

4. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereines.
2. Die Kasse des Vereines ist durch die gewählten Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben dann der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim, die es ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe der Gemeinde Nierstein mit OT Schwabsburg verwenden muss.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 1992 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der "Förderverein Freiwillige Feuerwehr Nierstein und Schwabsburg es" in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

